



RICHTLINIE DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR BETREFFEND KURZAUFENTHALTSBETTEN IN PFLEGEHEIMEN

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die von der Langzeitpflegeplanung anerkannten Kurzaufenthaltsbetten, die in einem Pflegeheim im Kanton Wallis betrieben werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014
- Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011
- Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014

3. Definition

Ein Kurzaufenthaltsbett ist ein zeitlich begrenzter Beherbergungsplatz in einem Pflegeheim. Es wird in folgenden Situationen in Anspruch genommen:

3.1 Entlastung für Angehörige

Eine zu Hause wohnende Person kann für eine befristete Zeit ein Kurzaufenthaltsbett in Anspruch nehmen, um betreuende Angehörige zu entlasten oder wenn betreuenden Angehörigen selber ein Spitalaufenthalt bevorsteht.

3.2 Übergangspflege

Eine Person kann nach dem Spitalaustritt für eine befristete Zeit ein Kurzaufenthaltsbett in Anspruch nehmen, wenn sie sich nicht selber versorgen kann und die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex) nicht möglich sind.

Eine Person kann nach einem Unfall oder nach einer plötzlichen Erkrankung (z.B. Sturz, Verschlechterung des Gesundheitszustands) für eine befristete Zeit ein Kurzaufenthaltsbett in Anspruch nehmen.

Sobald sich der Gesundheitszustand verbessert, wird die Rückkehr nach Hause, gegebenenfalls mit Unterstützung aus dem sozialmedizinischen Bereich, angestrebt.

3.3 Eintritt in ein Langzeitpflegebett (Wartebett)

Personen, die auf ein Langzeitpflegebett warten, können ein Kurzaufenthaltsbett als Wartebett benutzen.

Die Anzahl Tage in Kurzaufenthaltsbetten, welche als Wartebetten in Anspruch genommen werden, darf 40% der Aufnahmekapazität eines Pflegeheims an Kurzaufenthaltsbetten nicht übersteigen. Wird dieser Wert überschritten, nimmt sich das Departement das Recht vor, die Anerkennung der entsprechenden Kurzaufenthaltsbetten abzuspochen.

Die Finanzierung gemäss Punkt 5 gilt nicht für Aufenthalte in Kurzaufenthaltsbetten während dem Warten auf den definitiven Heimeintritt (Punkt 3.3). Für diese Aufenthalte gilt die ordentliche Finanzierung für Langzeitbetten.

4. Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten

Für einen Aufenthalt in einem Kurzaufenthaltsbett wird bei einer anschliessenden Rückkehr nach Hause keine Kostenbeteiligung gefordert (Punkte 3.1 und 3.2).

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Person während einem Kurzaufenthalt und erweist sich eine Aufnahme in ein Langzeitpflegebett als nötig, wird die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten in einem Langzeitpflegebett ab dem Datum berechnet, welches die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) festlegt (siehe Punkt 5.1).

Für Aufenthalte, bei denen auf ein Langzeitbett gewartet wird (Punkt 3.3), entspricht die Beteiligung der Versicherten denjenigen der Langzeitbetten.

5. Finanzierung

Die öffentliche Hand subventioniert die von der Langzeitpflegeplanung anerkannten Kurzaufenthaltsbetten (Ein- oder Zweibettzimmer) gemäss folgenden Modalitäten und Bedingungen:

5.1 Reduktion des Pensionspreises

Die öffentliche Hand gewährt einen finanziellen Beitrag zur Vergünstigung des Pensionspreises für Personen in einem Kurzaufenthaltsbett. Der Pensionspreis, der vom Pflegeheim in Rechnung gestellt wird, wird für jedes Pflegeheim auf CHF 50.-- pro Tag festgelegt.

Das Pflegeheim erhält Subventionen, deren Betrag pro Tag und Person wie folgt berechnet wird:

Höchstgrenze EL – in Rechnung gestellter Pensionspreis
--

Bei Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie beträgt der Subventionsbetrag CHF 80.-- pro Tag und Person. Die Subvention wird dem Pflegeheim aufgrund der jährlichen Schlussabrechnung bezahlt.

Die Subvention wird nur für Aufenthalte gewährt, bei welchen eine Rückkehr nach Hause erfolgt (Punkte 3.1 und 3.2). Die DGW behält sich das Recht vor, die Subventionen nicht zu gewähren, wenn keine Rückkehr nach Hause erfolgt ist.

Die Anzahl der Tage in einem Kurzaufenthaltsbett sollte vier Monate pro Person und Jahr nicht überschreiten. Der Aufenthalt zu Hause nach Rückkehr sollte in der Regel mindestens einen Monat dauern.

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Person während einem Kurzaufenthalt, welcher einen Eintritt in ein Langzeitpflegebett erforderlich macht, muss bei der DGW ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Die DGW entscheidet über das Datum des Statuswechsels sowie das Ende des reduzierten Pensionspreises.

Das Pflegeheim muss die Rückkehr nach Hause mit einem von der Dienststelle für Gesundheitswesen anerkannten Dokument bestätigen. Diese Dokumente werden vom Pflegeheim aufbewahrt und müssen der DGW zur Verfügung gehalten werden.

Die Platzierung in einer sozialmedizinischen betreuten Wohnung wird wie eine Rückkehr nach Hause betrachtet.

5.2 Subventionierung für das Angebot von Kurzaufenthaltsbetten

Die öffentliche Hand genehmigt die finanzielle Unterstützung für diejenigen Pflegeheim, bei welchen die im Kurzaufenthaltsbett beherbergte Person nach Hause zurückkehrt (Punkt 3.1 und 3.2). Diese Subventionierung dient der Deckung der spezifischen Aufwände für den Betrieb der Kurzaufenthaltsbetten (Administration, Evaluierung und Koordination der Ein- und Austritte, Zeitraum der nicht Belegung, etc.). Der Subventionsbetrag pro Kurzaufenthaltsbett und pro Jahr wird wie folgt berechnet:

$15'000.- \times \frac{365 - \text{Anzahl Tage Wartebetten (Punkt 3.3)}}{365}$
--

Die Subventionen werden nur demjenigen Pflegeheim gewährt, die die Verfügbarkeit ihrer Kurzaufenthaltsbetten auf der nach Inbetriebnahme dafür vorgesehenen Webplattform in Echtzeit aktualisieren.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Sie annulliert Punkt 4.1 der Richtlinien des Departements betreffend die kantonale Subventionierung für die Alters- und Pflegeheime vom 1. Februar 2011 sowie Punkt 5 der Richtlinien betreffend die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten vom 8. April 2015.



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin